



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter
Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Verband Bernischer Gemeinden

Scheibenstrasse 3
3600 Thun
+41 31 635 98 87
Geschaeftsstelle.RSTA@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Informationsschreiben der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und des Verbands Bernischer Gemeinden vom 20. März 2020

(letzte Aktualisierung: 19. April 2021, relevante Veränderungen gegenüber der letzten Fassung sind gelb markiert)

Coronavirus – Fragen der Gemeinden

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat beschlossen, von der ausserordentlichen in die besondere Lage zurückzukehren¹. Auf Bundesebene sind folgende Erlasse massgebend:

- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), (Covid-19-Verordnung 3), vom 19. Juni 2020, Stand 2. April 2021, SR 818.101.24
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), vom 19. Juni 2020, Stand 19. April 2021, SR 818.101.26
- Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2, (VPTS), vom 24. Juni 2020, Stand 18. März 2021, SR 818.101.25
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs), vom 27. Januar 2021, Stand 8. April 2021, SR 818.101.27

Die Kantone sind befugt, gegenüber den Vorschriften des Bundes strengere Regelungen zu erlassen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in gewissen Bereichen davon Gebrauch gemacht. Folgende Verordnung ist auf Kantonsstufe massgebend:

- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V), vom 4. November 2020, Stand 19. April 2021, BSG 815.123.

Die «Covid-19-Verordnung» enthält sämtliche im Kanton Bern geltenden Regelungen, welche gegenüber dem Bundesrecht strenger sind. Zudem regelt sie die innerkantonalen Zuständigkeiten. Im Weiteren regelt die Verordnung die Zuständigkeiten zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in Spitälern und Kliniken sowie die Unterstützung der kantonalen Behörden durch die Gemeinden bei der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH), das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) tauschen sich seit

¹ Eine detaillierte Darlegung der einzelnen Schritte findet sich im Informationsschreiben Stand 30. Oktober 2020

Beginn der Pandemie regelmässig aus und tun dies weiterhin. Sie suchen nach einer gemeinsamen Antwort auf die (neuen) Fragen, die sich aufgrund der sich im hohen Rhythmus ändernden Vorgaben stellen.

1. Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden

Während der besonderen Lage kommt den Kantonen – vorbehaltlich von übergeordnetem Bundesrecht – die Hauptverantwortung bei der Bekämpfung des Coronavirus zu. Unter Vorbehalt der Entscheide des Regierungsrats liegt der Lead für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie im Kanton Bern bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bzw. beim Kantonsarztamt (KAZA). Anfang September 2020 hat der GSI-Direktor einen Sonderstab GSI eingesetzt, welcher ihn bei der Ereignisführung unterstützt. Je nach weiterer Entwicklung der Pandemie bleibt ein erneuter Einsatz des Kantonalen Führungsorgans (KFO) vorbehalten. Art. 17ff. (Covid-19 V) legt die Zuständigkeiten und den Vollzug der Massnahmen von Bund und Kanton fest.

Soweit das kantonale Recht dies nicht explizit vorsieht, nehmen die Gemeinden während der besonderen Lage – neben ihren ordentlichen Aufgaben – keine zusätzlichen Aufgaben bei der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wahr. Vorbehaltlich von Beschränkungen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Benützung von öffentlichem Grund und öffentlichen Einrichtungen sind die Gemeinden zudem nicht befugt, die Massnahmen von Bund und Kanton gegenüber der Bevölkerung durch weitergehende Einschränkungen zu ergänzen.

2. Kontrolle der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte und die Einhaltung der weiteren Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Veranstaltungen, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Bevölkerung. Für die Kontrollen gelten folgende Zuständigkeiten:

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Kontrollen in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sowie bei öffentlichen Veranstaltungen. Der Fachbereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kontrolliert nicht öffentliche Betriebe. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Gesundheitswesen sowie weiterer kantonaler Stellen. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter koordinieren die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie weiteren kantonalen Stellen und den Gemeinden.

Mit der Covid-19-Verordnung hat der Regierungsrat eine gesetzliche Grundlage für den Einbezug der Gemeinden bei der Kontrolle der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie geschaffen, namentlich betreffend Erlass, Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte, Einhaltung der Maskentragpflicht sowie der Einhaltung weiterer rechtlicher Vorgaben zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Die Unterstützung der kantonalen Behörden, namentlich der Kantonspolizei, erfolgt freiwillig. Um parallele Kontrollen zu vermeiden, sprechen die Gemeinden ihre Kontrolltätigkeit mit der Kantonspolizei und den weiteren Kontrollbehörden ab.

Sowohl die kantonalen Vollzugsstellen als auch die Gemeinden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen und soweit erforderlich Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten verlangen. Stellen die Gemeinden bei ihren Kontrollen fest, dass die Massnahmen nicht eingehalten werden und erfolgt trotz erfolgtem Hinweis der Gemeinde mit Ansetzung einer Frist keine Korrektur, verständigen die Gemeinden den

örtlich zuständigen Posten der Kantonspolizei. Bei Fragen, Unsicherheiten etc. zur Anwendung der Covid-19-Vorschriften im Einzelfall konsultieren die Gemeinden die kantonale Hotline 031 636 87 87. Betreffend Einzelheiten der vom Kanton erwünschten Unterstützung der kantonalen Behörden durch die Gemeinden wird auf den in Absprache mit der Kantonspolizei erarbeiteten Leitfaden des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG), der Bernischen Ortspolizeivereinigung (BOV) und der Geschäftsleitung der Regierungsratstatthalterinnen und Regierungsratstatthalter (GL RSTH) verwiesen, welcher via Regierungsratstatthalterämter allen Gemeinden zugestellt wurde.

3. Zuständigkeiten für die Anordnung weiterer Massnahmen

Das Kantonsarztamt (KAZA) ist zuständig für die Anordnung zusätzlicher Massnahmen, wenn zur Eindämmung der Epidemie weitere Massnahmen unverzüglich angeordnet werden müssen und diese örtlich begrenzt sowie zeitlich befristet sind. Für die Anordnung genereller Massnahmen ist der Regierungsrat auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zuständig.

Demgegenüber sind die Regierungsratstatthalterinnen und Regierungsratstatthalter zuständig, für die Anordnung von Massnahmen, wenn die Kantonspolizei und / oder die Gemeinden bei ihren Kontrollen feststellen, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird. Sie können insbesondere einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen. Wenn die Anordnung der Massnahme keinen Aufschub duldet, kann die Kantonspolizei die Massnahmen anstelle der Regierungsratstatthalterin oder dem Regierungsratstatthalter anordnen. Gestützt auf die umgehende Meldung der Kantonspolizei verfügt die Regierungsratstatthalterin oder der Regierungsratstatthalter innert 48 Stunden die Genehmigung der Massnahme, ansonsten fällt sie dahin. Bevor die Regierungsratstatthalterin oder der Regierungsratstatthalter die Aufhebung der Massnahme verfügt, konsultiert sie oder er die GSI zum Schutzkonzept der Betreiberin oder des Betreibers, respektive der Organisatorin oder des Organisators.

Soweit es sich um Unternehmen und Betriebe handelt, die den Gesundheitsschutz im Sinne von Art. 6 Arbeitsgesetz umsetzen, ist die Fachstelle Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (SGA) der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) für die Anordnung allfälliger Schliessungen zuständig.

4. Betrieb der Gemeindeverwaltungen

Vorbehältlich der Einhaltung der Vorgaben des Bundes und der ergänzenden Vorgaben des Kantons Bern ist der Betrieb der Gemeinden weiterhin aufrechtzuerhalten.

4.1 Publikumsöffentlichkeit / Schalteröffnungszeiten

Die öffentlichen Verwaltungen dürfen generell geöffnet haben und für das Personal und die Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein. Es besteht die Pflicht, über ein Schutzkonzept zu verfügen und dieses auch umzusetzen (Art. 4 sowie Anhang COVID-19-Verordnung besondere Lage; vgl. hierzu die Anleitung des Bundes <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>). Auf der Website des VBG werden laufend Beispiele von Schutzkonzepten für Gemeindeverwaltungen und (Sport-)Anlagen aufgeschaltet (<https://www.begem.ch/de/dienstleistungen/Corona-Krise>). Zudem gilt eine Maskentragpflicht (vgl. Ziffer 5).

4.2 Anwesenheit Gemeindepersonal / Homeoffice-Pflicht

Bestandteil der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen ist die Verpflichtung der Arbeitgeber, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus

erfüllen können, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Das gilt vor allem für Arbeitnehmende die mit dem öffentlichen Verkehr anreisen oder zu Risikogruppe gehören. Dort wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, gilt am Arbeitsplatz eine erweiterte Maskenpflicht. In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, ist überall dort eine Gesichtsmaske zu tragen, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Über die Entbindung von dieser Tragpflicht, oder anderweitige Entscheidet der/die Personalverantwortliche, soweit durch die Mitarbeitenden ein entsprechendes ärztliches Attest vorgebracht wird.

Die Gemeinden sind als Arbeitgeber zudem verpflichtet, die zur Umsetzung dieser Vorgaben geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen. Darüber hinaus gelten weiterhin die Präventionsmassnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Die Vorgaben für Schutzkonzepte gemäss Art. 4 und Anhang COVID-19-Verordnung besondere Lage finden Anwendung (vgl. oben, Publikumsöffentlichkeit).

Besonders gefährdete Personen sollen (wie im Frühjahr 2020) in erhöhtem Mass geschützt werden. Dazu wird ein Recht auf Homeoffice oder stattdessen ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung unter Lohnzahlung eingeführt, falls Homeoffice nicht möglich ist. Die Arbeitgeber können zur Überprüfung der besonderen Gefährdung ein ärztliches Attest verlangen. Vor der Gewährung eines bezahlten Kurzurlaubs ist zunächst ein allfälliges Gleizeitguthaben bis zu einem Saldo von 0 Stunden abzubauen.

4.3 Aufnahme von Siegelungsprotokollen

Insbesondere wenn vulnerable Personen betroffen sind, besteht die Möglichkeit, das Siegelungsprotokoll telefonisch aufzunehmen und anschliessend per Post zur Unterschrift zuzustellen. Erforderliche Unterlagen können allenfalls vor Ort abgeholt und nach Gebrauch wieder retourniert oder ebenfalls per Post abgeholt und retourniert werden.

5. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Ausseneinrichtungen von Einrichtungen und Betrieben

Gestützt auf Art. 3b der COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt eine Maskenpflicht an folgenden Orten:

- in öffentlich zugänglichen Innenräumen (in Ergänzung zum Bund auch in allen Innenräumen von Schulen gestützt auf Art. 9 und 10 Covid-19-V; vorbehalten Kindergarten- und Primarstufenklassen);
- in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben;
- an Märkten;
- in den öffentlichen Verkehrsmitteln und in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs;

sowie gestützt auf Art. 3c COVID-19-Verordnung besondere Lage im öffentlichen Raum in folgenden Bereichen:

- in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren, Dorfkernen und Wintersportorten;
- in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind gemäss Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insb. medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis ist ein Attest einer Fachperson erforderlich die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist;
- Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert (Kindertagesstätten)
- Gäste auf Terrassen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, während sie an ihrem Tisch Speisen oder Getränke konsumieren. Wer nicht am Konsumieren ist, hat auch in Restaurationsbetrieben die Gesichtsmaske zu tragen.
- Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen
- auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, Sportlerinnen und Sportler sowie Künstlerinnen und Künstler;
- Schliesslich können auch sozialmedizinische Institutionen nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihrem Schutzkonzept vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen Bewohnerinnen und Bewohner, sofern sie geimpft sind oder die Infektion durchgemacht haben, unter gewissen Voraussetzungen von der Maskentragpflicht ausgenommen werden.

Die Maskentragpflicht gilt somit unter anderem auch in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Gemeindeverwaltungen und weiterer öffentlich zugänglicher Räume von Einrichtungen der Gemeinden (z.B. Bibliotheken). In Büro- und Innenräumen der Gemeindeverwaltungen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, müssen Mitarbeitende eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann. Sitzungen sind, wenn immer möglich, online durchzuführen. Werden ausnahmsweise Sitzungen aus wichtigen Gründen physisch durchgeführt, gilt eine durchgehende Maskentragpflicht und die Zahl der Teilnehmenden ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

An Gemeindeversammlungen und bei öffentlichen Sitzungen von Parlamenten, Regionalversammlungen etc. gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht, da es sich um öffentlich zugängliche Veranstaltungen handelt. Die Maskentragpflicht gilt auch, wenn die Teilnehmenden den Abstand einhalten und an Tischen sitzen. Einzig beim Sprechen darf weiterhin die Maske abgelegt werden.

6. Gastgewerbe / Veranstaltungen / Märkte, Messen und Gewerbeausstellungen / Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Beerdigungen

Allgemeine Vorgaben / Schutzkonzept und Erhebung von Kontaktdaten

Für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe ist ein den Anforderungen von Art. 4 sowie Anhang COVID-19 Verordnung besondere Lage entsprechendes Schutzkonzept sowie die Erhebung von Kontaktdaten erforderlich, sofern aufgrund der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand noch Schutzmassnahmen eingehalten werden können.

Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale

Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben und Veranstaltungen sowie Diskotheken und Tanzlokale ist bis auf weiteres verboten. Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- Betriebe, die Speisen und Getränke als Takeaway anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten;
- Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe einschliesslich Takeawaybetriebe, soweit sie ausschliesslich im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation von Speisen und Getränken anbieten;
- Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigen;

- Restaurationsbetriebe, die in Innenbereichen einzig Berufschauffeurinnen und –chauffeuren, Berufsleuten, die im Freien arbeiten, namentlich in der Landwirtschaft und im Bausektor sowie Handwerkerinnen und Handwerkern und Berufstätigen auf Montage offenstehen.
- Mensen oder Tagesschulangebote der obligatorischen Schulen, die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen;
- Restaurations- und Barbetriebe, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen.

Takeaway und Lieferdienste für Mahlzeiten

Takeaways und Lieferdienste für Mahlzeiten dürfen (auch sonntags) weiterhin zwischen 06.00 und 23.00 Uhr geöffnet bleiben. Gemäss den Vorgaben des Bundes fallen unter Takeaway Betriebe, die Speisen und Getränke konsumationsbereit aufbereiten und zum zeitnahen Verzehr zum Mitnehmen anbieten. Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- und Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; erlaubt ist nur der Bezug von Speisen und Getränken.

Die Möglichkeit von Takeaway und Hauslieferung besteht sowohl für die geschlossenen Gastgewerbebetriebe als auch für Lebensmitteläden und sonstige Läden, soweit sie Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen. Analog zu einem Ladengeschäft ist es erlaubt, die Speisen und Getränke im Inneren eines ansonsten geschlossenen Gastgewerbebetriebs abzuholen. Wie im vergangenen Frühjahr müssen die Gastgewerbebetriebe den / die Bereich(e) mit den Innensitzplätzen jedoch absperren. Takeaway ohne Alkoholverkauf ist im Kanton Bern bewilligungsfrei möglich. Hingegen braucht es für Takeaway mit Alkoholverkauf eine gastgewerbliche Bewilligung.

Aussenbereiche von Restaurationsbetrieben

Als Aussenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben einschliesslich Takeaway-Betrieben gelten Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die zur Gewährleistung einer freien Luftzirkulation nicht überdacht oder überdacht und mindestens zur Hälfte ihrer Seiten offen sind. Bei überdachten Aussensitzplätzen dürfen auf mindestens zwei Seiten keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein. Sind mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung; eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Die Aussenbereiche von Restaurationsbetrieben müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen sein. Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen. Die gilt nicht für Eltern mit Kindern. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, Speisen und Getränke dürfen folglich nur sitzend konsumiert werden. Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben. Davon ausgenommen ist die Erhebung von Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind. Die Innenräume dieser Betriebe sind für die Gäste weiterhin geschlossen mit Ausnahme des Zugangs zu den Sanitäranlagen.

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat beschlossen, den Restaurationsbetrieben analog zum Sommer 2020 zu erlauben, die Aussenbewirtschaftungsflächen baubewilligungsfrei zu erweitern, damit die erforderlichen Abstände eingehalten werden können. Demgegenüber ist für die Vergrösserung der Zahl der Sitzplätze unverändert ein Baugesuch erforderlich. Die Erweiterung der Aussenbewirtschaftungsfläche ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Gesamtzahl der bisher bewilligten Aussensitzplätze wird nicht überschritten und es ist mit keiner Erhöhung der Immissionen zu rechnen;
- die Gemeinde und (soweit erforderlich) die Grundeigentümerschaft stimmen der Erweiterung zu;
- der Erweiterung stehen keine anderweitigen öffentlichen Interessen (z.B. Verkehrssicherheit) entgegen.

Bei einer Erweiterung der Aussenbewertungsfläche reicht die verantwortliche Person des Gastgewerbebetriebes ein Schreiben (inkl. Plan) bei der Gemeinde ein. Sofern der Erweiterung aus Sicht der Gemeinde keine wesentlichen Interessen entgegenstehen, stellt sie der verantwortlichen Person eine einfache Bestätigung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt und die örtliche Kantonspolizei zu.

Betriebskantinen, Mensen und Tagesschulangebote

In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen oder Tagestrübeangeboten ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Angestellte der Schulen verköstigt werden. Sofern eine Betriebskantine ihre Dienstleistungen wie ein Restaurant erbringt, muss sie die für Restaurationsbetriebe bis anhin geltenden Vorgaben erfüllen. Für Gäste gilt im Restaurations- bzw. Konsumationsbereich eine Sitzpflicht, die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur sitzend erfolgen. Bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden. Das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss. Betriebskantinen müssen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geschlossen sein. Davon ausgenommen sind Restaurationsbetriebe für Unternehmen, die im Schichtbetrieb 24 Stunden tätig sind.

Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz

Eine Ausnahme gilt zudem bei «Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz». Dabei sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Die Öffnungszeiten sind auf werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr beschränkt.
- Sie müssen ihr Angebot beim örtlich zuständigen Regierungsstatthalteramt melden.
- Zugang nur für Berufstätige aus den folgenden Branchen: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
- Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich bei der «Betriebskantine» angemeldet werden. Davon ausgenommen sind die Berufschaffeurinnen und -chauffeure.
- Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen.
- Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.
- Die betroffenen Arbeitgeber und deren «Betriebskantinen» müssen auf einer für die kantonalen Kontrollbehörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein.
- Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.

Das Schutzkonzept der Betriebskantine muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere:

- Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants sowie beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen
- Auch bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; Gästegruppen, die nahe zusammensitzen, sind nicht zulässig.
- Die Kontaktdaten sind von allen Personen zu erheben und während 14 Tagen aufzubewahren.

Hotelinterne Restaurations- und Barbetriebe

Für Restaurations- und Barbetriebe, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, gelten die gleichen Beschränkungen wie für die Aussenbereiche von Restaurants (4 Personen pro Tisch, Sitzpflicht, ausschliesslich sitzende Konsumation, Abstand oder Abschränkungen, Erhebung von Kontaktdaten von allen Gästen ausser von Kindern). Sie dürfen zwischen 06.00 und 23.00 Uhr geöffnet sein. Unter die Ausnahme für Hotelgäste fallen auch hotelexterne Partnerrestaurants, die vom Hotel mangels eigenem Restaurant (Garni Hotel) für die Verköstigung der eigenen Hotelgäste engagiert werden. Unter Garni Hotel ist ein Hotel zu verstehen, das Übernachtungen mit Frühstück anbietet. Nicht unter die Ausnahme für Hotelbetriebe fallen Gäste auf Campingplätzen oder in Ferienwohnungen, wo die Gäste in aller Regel (auch) selbst kochen können.

Erhebung von Kontaktdaten

Neu sind die Kontaktdaten nicht bloss von einer Person pro Gästegruppe sondern von sämtlichen Gästen zu erheben. Ausgenommen sind die Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind. Die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten gilt auch für Gäste, die sich ausschliesslich im Aussenbereich aufhalten. Es sind folgende Angaben zu erheben: Name und Vorname, vollständige Adresse, Telefonnummer, Tisch- oder Sitzplatznummer. Weiter ist auch eine Liste der im jeweiligen Betrieb arbeitenden Personen zu führen. Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Gästeliste aufzubewahren. Für die im Betrieb arbeitenden Personen ist eine separate elektronische Liste mit den jeweiligen Einsatzzeiten zu führen und gemäss den Vorgaben des BAG aufzubewahren. Auch wenn Einzelpersonen keiner Gruppe angehören, sind die Kontaktdaten aufzunehmen, da der Sinn und Zweck der Registrierung darin besteht, dass jede Person, die sich in einem Restaurationsbetrieb aufgehalten hat, durch das Contact Tracing erreicht werden kann.

Einzelüberzeitbewilligungen

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat am 28. Oktober 2020 beschlossen, dass Gastgewerbebetriebe bezogene Einzelüberzeitbewilligungen, von denen sie aufgrund der Schliessung bzw. Einschränkung der Öffnungszeiten bis Ende 2020 nicht Gebrauch machen können, ausnahmsweise bis Ende 2021 gültig sind. Dies ändert nichts daran, dass auch im 2021 maximal 24 Einzelüberzeitbewilligungen pro Betrieb möglich sind.

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten.

Diese Einschränkung gilt nicht für:

- Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;
- Unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit maximal 100 Personen;
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden;
- religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen, Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis,
- Veranstaltungen, die im Rahmen der Vorgaben für Bildungseinrichtungen stattfinden
- Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur im Rahmen der für diese Bereiche geltenden Vorgaben;
- Veranstaltungen im Rahmen der besonderen Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit.

Für Veranstaltungen vor Publikum gilt folgendes:

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher), bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100 Personen erlaubt.
- Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zu einem Drittel besetzt werden.
- Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung eine Sitzpflicht, es sei denn es treffen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens.
- Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
- Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeaway ist verboten.

Da mithin im Zusammenhang mit Veranstaltungen weder Speisen noch Getränke angeboten werden dürfen, sind für die erlaubten Veranstaltungen (vorerst) keine gastgewerblichen Einzelbewilligungen erforderlich.

Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit mehr als 10 Personen im Innenbereich sind verboten. Der Bund empfiehlt, private Treffen auf wenige Haushalte zu beschränken. An privaten Veranstaltungen in Aussenbereichen dürfen höchstens 15 Personen teilnehmen. Kinder sind in beiden Fällen mitzuzählen.

Von den Einschränkungen für Veranstaltungen nicht erfasst sind innerbetriebliche Veranstaltungen wie Rapporte, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen. Ebenso können physische Sitzungen von Exekutiven sowie solche der öffentlichen Verwaltung unter Vorbehalt der Vorgaben betreffend Homeoffice etc. in wichtigen dringenden Fällen weiterhin durchgeführt werden. Soweit möglich sind solche Sitzungen jedoch online durchzuführen. Externe Sitzungen von privaten Körperschaften und Unternehmungen dürfen mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

Märkte, Messen und Gewerbeausstellungen

Die Durchführung von Messen und Gewerbeausstellungen ist verboten. Märkte (insbesondere Wochenmärkte, aber auch etwa Viehmärkte) sind sowohl unter freiem Himmel als auch in Innenräumen zulässig. Verboten sind weiterhin Märkte mit Veranstaltungscharakter an denen mehr als 15 Personen teilnehmen. Viehmärkte und Viehauktionen sind erlaubt, sofern sie ohne Zuschauer stattfinden und über ein Schutzkonzept verfügen. Für Viehschauen und Prämierungen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. Werden an Märkten Esswaren und Getränke zur Konsumation vor Ort angeboten, gelten die Vorgaben für Restaurationsbetriebe (Sitzgelegenheiten, 4er-Tische, Erhebung der Kontaktdaten).

Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Beerdigungen

An Beerdigungen darf nur der Familien- und enge Freundeskreis teilnehmen. Bei Gottesdiensten und anderen religiösen Anlässen dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Die Beschränkung auf 50 Personen gilt auch für religiöse Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden innerhalb des gleichen Gebäudes auf mehrere Räume aufgeteilt werden.

7. Öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben

Grundsätzlich dürfen auch Innenbereiche von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport wieder für das Publikum öffnen. Darunter fallen auch Einrichtungen und Betriebe, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden sowie sie in beschränktem Rahmen wieder zulässig sind. Allerdings dürfen Innenräume für das Publikum nur dann zugänglich gemacht werden, wenn es möglich ist, sowohl die Maskentragpflicht als auch die Abstandsvorgaben umzusetzen. Dort wo dies nicht möglich ist (z.B. in Wellnesszentren oder Hallenbädern) gelten weiterhin die Ausnahmen für die Aktivitäten von Profisportlerinnen und –sportler sowie von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001. Ebenso gilt weiterhin die Ausnahme für hotelinterne Anlagen. Soweit Innenbereiche vorerst geschlossen bleiben müssen, ist es weiterhin zulässig, Innenbereiche (z.B. Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Garderoben) offen zu halten, soweit dies für die Nutzung der Aussenbereiche erforderlich ist.

Generell gelten für den Betrieb von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport – soweit sie nicht geschlossen bleiben müssen – die Vorgaben betreffend Schutzkonzept, Maskenpflicht und Abstand etc. Für Angebote mit Veranstaltungscharakter gelten die Vorgaben für Veranstaltungen mit Publikum.

Einkaufsläden und Dienstleistungsbetriebe

Für Einkaufsläden und Dienstleistungsbetriebe gelten die Vorgaben betreffend Schutzkonzepte (Kapazitätsbeschränkungen und Maskentragpflicht). In Einkaufszentren dürfen sich insgesamt nur so viele Personen aufhalten, wie insgesamt in den Läden zugelassen sind.

Trainings und Wettkämpfe im Bereich des Sports

Im Bereich des Sports sind folgende Aktivitäten zulässig:

- Schulsport (inkl. Sekundarstufe II) sowie ausschulische Sportaktivitäten (inkl. Wettkämpfe ohne Publikum) von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger.
- Sportaktivitäten (**einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum**) die von Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden:
 - im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird;
 - in Innenräumen: Wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf Flächen, in denen sich Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² pro Person. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger. Zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m² zur Verfügung steht oder zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht und die Kontaktdaten erhoben werden. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 m². In Hallenbädern muss pro Person eine Wasserfläche von 25 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Es dürfen sich nicht mehr als 15 Personen in einem Raum aufhalten. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und –sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.
- Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören. Ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.

Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

Kulturelle Aktivitäten

Die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich regeln die Aktivitäten von Personen, die selber kulturell tätig sind. Für die Besucherinnen und Besucher von Kulturveranstaltungen gelten die Vorgaben für Kulturveranstaltungen.

Im nichtprofessionellen Bereich sind folgende Aktivitäten (einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe) zulässig:

- Aktivitäten von Kindern und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (z.B. Instrumentalunterricht in Musikschulen);
- Aktivitäten von Einzelpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter (z.B. Musizieren in Proberäumen);
- Aktivitäten in Gruppen bis zu **15 Personen** mit Jahrgang 2000 oder älter in Innenräumen (z.B. Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen), wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. **Auf Flächen, in den sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 m² zur Verfügung stehen,**

zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Bei Aktivitäten ohne Gesichtsmaske muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m² zur Verfügung stehen oder zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Aktivität die weder mit Singen, mit Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 m² pro Person. In allen Fällen muss die Räumlichkeit über eine wirksame Lüftung verfügen und müssen die Kontaktdaten erhoben werden.-Auch Chorsingen ist unter diesen Voraussetzungen wieder möglich. Die spezifischen Vorschriften für Aktivitäten mit Gesang wurden aufgehoben. Auftritte vor Publikum bleiben vorläufig noch verboten.

- Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Im professionellen Bereich der Kultur sind alle Aktivitäten von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles zulässig. Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes:

- Aufführungen mit Chören vor Publikums sind verboten;
- Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

Kinder- und Jugendarbeit

Folgende Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen;
- Das Schutzkonzept beschreibt die zulässigen Aktivitäten sowie die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher. Unzulässig sind in jedem Fall, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken.

8. Besondere Bestimmungen für Skigebiete und Wintersportorte

Für die Skigebiete, welche im Frühjahr geöffnet bleiben bzw. ganzjährig betrieben werden, gelten die Vorgaben für Skigebiete weiterhin. Die detaillierten Vorgaben können den früheren Versionen des Informationspapiers entnommen werden. Für öffentlich konzessionierte Transportanlagen gelten für den Sommerbetrieb die Vorgaben für den öffentlichen Verkehr (insbesondere Art. 3a und 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

9. Politische Versammlungen / Sitzungen / Politische Rechte

9.1 Durchführung von Gemeindeversammlungen (EG und GG) und Versammlungen der Stimmberechtigten der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften nach Art. 2 Abs. 1 GG

Gemeindeversammlungen der Einwohner- und Gemischten Gemeinden und Versammlungen der Stimmberechtigten der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften nach Art. 2 Abs. 1 GG (Burgergemeinden und burgerliche Korporationen, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, Gemeindeverbände mit Versammlungen von Stimmberechtigten, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen) sind von den Beschränkungen betreffend maximaler Personenzahl für öffentliche Veranstaltungen ausgenommen.

Ebenfalls von der Beschränkung der Personenanzahl ausgenommen sind die Sitzungen der Kommissionen (vgl. Erläuterungen zu Art. 6c Abs. 1 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Gemeinde als Veranstalterin der Versammlung muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist (vgl. hierzu die ausführlichen Vorgaben für Schutzkonzepte im Anhang zur Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie in den dazugehörigen Erläuterungen; https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_COVID-19-Verordnung_besondere_Lage.pdf und die Anleitung des Bundes <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>). Es gilt zudem eine generelle Maskenpflicht.

Der VBG stellt den Gemeinden ein Muster-Schutzkonzept für Gemeindeversammlungen zur Verfügung (vgl. Beilage zum Informationsschreiben). Zudem werden Beispiele von Schutzkonzepten für Gemeindeversammlungen aufgeschaltet (<https://www.begem.ch/de/dienstleistungen/Corona-Krise>).

9.2 Anordnung eines Urnengangs anstelle einer Gemeindeversammlung / Allgemeinverfügung

Gemäss Art. 12 Abs. 3 GG können die RSTH auf Gesuch des Gemeinderats hin oder von Amtes wegen einen Urnengang anordnen, wenn eine Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht unter zumutbaren Umständen durchgeführt werden kann. Da aufgrund der zweiten Covid-19-Welle mit zahlreichen Gesuchen der gemeinderechtlichen Körperschaften zu rechnen war, sprachen sich die Regierungsratsmitglieder und Regierungsratsmitglieder des Kantons Bern im Herbst 2020 dahingehend ab, in allen zehn Verwaltungskreisen je eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die den gemeinderechtlichen Körperschaften vorerst bis Ende Januar 2021 die Möglichkeit einräumte, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung oder eine Urnenwahl durchzuführen. Mittlerweile wurde diese Allgemeinverfügung in allen 10 Verwaltungskreisen bis Ende Juni 2021 verlängert. Damit können die Gemeinden ihre Handlungsfähigkeit auch während der Covid-19-Pandemie gewährleisten und sicherstellen, dass wichtige Geschäfte zeitgerecht verabschiedet werden und dringende Wahlen durchgeführt werden können.

Die Gemeinden können damit selber entscheiden, ob sie eine Urnenabstimmung beziehungsweise eine Gemeindeversammlung durchführen wollen. Gemeinderechtliche Körperschaften, die über eigene Bestimmungen zu Urnenabstimmungen und -wahlen verfügen, wenden diese analog an. Soweit das Gemeindeglement Vorschriften zu geheimen (also schriftlichen) Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung vorsieht, sind diese Vorgaben sinngemäss für Urnenabstimmungen und -wahlen anzuwenden (vgl. bspw. auch die Möglichkeit der stillen Wahl bei Vorliegen gleich vieler bzw. weniger Wahlvorschläge als zu besetzende Sitze, etc.).

Für die übrigen Gemeinden, in denen jegliche Verfahrensregeln zur Durchführung einer Urnenabstimmung oder -wahl oder andere Bestimmungen, die sinngemäss angewendet werden können, fehlen, finden ersatzweise die Verfahrensvorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemässe Anwendung. Diese Gemeinden haben daher die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte sowie der Verordnung über die politischen Rechte bezüglich Verfahren wie auch Fristen bei der Durchführung der Urnenabstimmung zu wahren. Zu diesen grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen, die sinngemäss anzuwenden sind, gehören insbesondere: Gemäss Art. 22 Abs. 1 GG ist die briefliche Stimmabgabe bei Urnenabstimmungen und -wahlen unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen.

Bekanntmachen der Abstimmung oder Wahl

- Die öffentliche Bekanntgabe einer Urnenabstimmung ist, wie die Gemeindeversammlung, mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstermin vorzunehmen (Art. 9 Abs. 1 GV).
- Die Urnengeschäfte müssen in der Einladung bezeichnet sein (Art. 9 Abs. 2 GV).
- Bei der Bekanntmachung der Wahlen ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig die Möglichkeit, Wahlvorschläge eingeben zu können und die Frist dafür zu publizieren ist (es muss vor dem Versand des Wahlmaterials genügend Zeit verbleiben, damit die Stimmbürger*innen Kandidat*innen ausfindig machen und Wahlvorschläge einreichen können).

Zustellung der Unterlagen

- Den Stimmberechtigten werden folgende Unterlagen zugestellt (Art. 45 PRG):
 - Ein Stimmrechtsausweis (Bst. a)
 - Die Abstimmungsvorlagen mit den Abstimmungserläuterungen (Bst. b)
 - Die Stimmzettel (Bst. c)
 - Für jede Mehrheitswahl ein amtlicher Wahlzettel und eine Namensliste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen (Bst. e)
 - Ein Antwortcouvert und soweit erforderlich ein Stimmcouvert für die briefliche Stimmabgabe (Bst. f)
- Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Art. 45 Bst. a und d bis f PRG) frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahltag (Art. 46 Abs. 1 PRG).
- Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Art. 45 Bst. a bis c und f PRG) frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag. (Art. 46 Abs. 3 PRG).
- Findet eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl statt, so kann die Gemeinde die Zustellungsfristen in Abweichung von Absatz 1 und 3 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen (Art. 46 Abs. 4 PRG).

ACHTUNG: Besondere Fristen gemäss Gemeindegesetz bspw. für die Gültigkeit von Erlassen, wie z.B. die Auflagefrist sowie andere formelle Bestimmungen (z.B. die Bekanntmachung nach Art. 45 GV) sind ebenfalls zu beachten.

Die Massnahmen des Bundesrates sowie die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Verhalten, Hygiene und sozialer Distanz, welche zum Zeitpunkt des Urnengangs gelten sowie die kommunalen Schutzkonzepte, sind einzuhalten.

Insbesondere die Durchführung von Urnenwahlen kann zu komplexen Fragestellungen führen, wenn die Gemeinde keine Bestimmungen für Urnenwahlen kennt und normalerweise an der Gemeindeversammlung wählt (insb. Thematik der Einreichung von Wahlvorschlägen resp. der vorgängigen Anmeldung von Kandidaturen sowie Einhaltung von Fristen, etc.).

9.3 Durchführung von Parlamentssitzungen, Delegiertenversammlungen und Regionalversammlungen, etc.

Ebenso wie die Gemeindeversammlungen sind auch die Sitzungen von Parlamenten der politischen Gemeinden, Bürgergemeinden und Kirch- und Gesamtkirchgemeinden sowie deren Kommissionen von den Beschränkungen betreffend maximaler Personenzahl für öffentliche Veranstaltungen ausgenommen.

Analog gilt dies auch für Delegiertenversammlungen / Abgeordnetenversammlungen von Gemeindeverbänden. Wenn nicht alle Zuschauerinnen oder Zuschauer Platz finden, um die Verhandlungen zu verfolgen, bildet das Anbieten eines Streamingdiensts via Internet eine sinnvolle Alternative.

Das anwendbare Verfahren für die Regionalversammlungen der Regionalkonferenzen ist in der Gemeindegesetzgebung und in den Geschäftsreglementen grösstenteils sinngemäss den Verfahrensbestimmungen für die Parlamente und Delegiertenversammlungen vorgesehen. Dementsprechend sind auch die Regionalversammlungen von der Ausnahme der Beschränkung der Personenanzahl erfasst.

Bezüglich Schutzkonzept, Bezeichnung einer verantwortlichen Person für die Einhaltung des Schutzkonzeptes und einer allfälligen Erhebung der Kontaktdaten bei «engem Kontakt» wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 verwiesen.

9.4 Durchführung von Sitzungen der Exekutive, Kommissionen und der Verwaltung

Sitzungen der Exekutivbehörden sowie der Kommissionen und Verwaltungsstellen, auch solche zwischen mehreren Gemeinden oder mit externen Personen, sind weiterhin erlaubt. Soweit möglich sind Sitzungen elektronisch durchzuführen. Physische Sitzungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Sie sind so kurz als möglich zu halten und unter Einhaltung der Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen des BAG abzuhalten. Anschliessende gemeinsame gesellige Aktivitäten (Essen, Apéros) fallen unter das Verbot.

9.5 Politische Rechte

Der Regierungsrat hat am 20. Januar 2021 beschlossen, den Fristenstillstand für kantonale und kommunale Volksinitiativen und Referenden ab dem 23. Januar 2021 aufzuheben. Zuvor galt ein Fristenstillstand vom 19. Dezember 2020 bis und mit 22. Januar 2021 (Art. 8b – Art. 8d i.V.m. Art. 28 Abs. 2a Covid-19 V).

9.6 Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen

Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen von mehr als **100 Personen** sind verboten, weil der Regierungsrat das mit grösseren Menschenansammlungen einhergehende epidemiologische Risiko weiterhin als **sehr gross erachtet** (Art. 6a Abs. 1 Covid-19 V). Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und-bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen oder Versammlungen von sozialen Bewegungen.

Diese Einschränkung der politischen Rechte ist vorerst zeitlich beschränkt bis am **31. Mai 2021** (Art. 6a i.V.m. Art. 28 Abs. 2b Covid-19 V).

Für die Durchführung von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen bis zu 15 Personen gelten die Vorschriften nach Art. 6c Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage. Es besteht keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

10. Personalrechtliche Fragen

Für die Gemeinden stellen sich im Zusammenhang mit dem Coronavirus in verschiedenen Bereichen personalrechtliche Fragen. Diese sind aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Rechtsgrundlagen möglicherweise nicht in jeder Gemeinde gleich zu beantworten. Grundsätzlich sind Gemeinden im Personalwesen im Rahmen der verfassungsmässigen Grundsätze frei, wie sie ihre Regelungen treffen. Das gilt auch für die vorliegende Ausnahmesituation.

Zudem kommt es darauf an, ob die Gemeinde für ihr Personal privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse kennt.

Sind die betroffenen Mitarbeitenden *öffentlich-rechtlich angestellt*, kennt die Gemeinde in ihren Personalvorschriften keine eigene Vorschrift und wendet die Gemeinde ergänzend das kantonale Personalrecht an, können auf der Homepage des Personalamtes sehr ausführliche Angaben zur jetzigen Situation heruntergeladen werden: <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/personalrecht/coronavirus.html>.

Es handelt sich um die aktuellsten Informationen an die Mitarbeitenden bezüglich Lohnfortzahlungspflichten, Anwesenheitspflichten, Homeoffice, etc. (vgl. Beilagen zum Informationsschreiben).

Sind die betroffenen Mitarbeitenden *privatrechtlich angestellt*, gelten in erster Linie die vertraglichen Bestimmungen. Es muss daraus interpretiert werden, wie genau die Leistung der beiden Parteien (Angestellte/r und Gemeinde) zu erbringen ist. Sind resp. waren die Arbeitsplätze der betroffenen Mitarbeitenden geschlossen (insb. Tagesschule / Schule / Turnhallen, etc.), besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde in Verzug bei der Erfüllung des Arbeitsvertrages kommt, da sie den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Arbeitsleistung zu erbringen, gar nicht geben kann. Wäre dies der Fall, müsste die Gemeinde den Lohn fortzahlen, wie wenn die Betroffenen gearbeitet hätten. Soweit dies im Moment in der Öffentlichkeit verfolgt werden kann, ist in der arbeitsrechtlichen Diskussion in der Privatwirtschaft zurzeit noch nicht restlos geklärt, wie die Lohnfortzahlungspflichten genau zum Tragen kommen sollen. Grundsätzlich besteht wohl eher die Haltung, dass die Lohnfortzahlung zu erfolgen hat, wenn die Arbeitgeberin den Betrieb einstellen muss, sofern nicht Kurzarbeit oder andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden können.

11. Geltendmachung von Kurzarbeit durch Gemeinden?

Antwort in Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Wirtschaft AWI und Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) vom 18. März 2020: «Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben nur Betriebe, die ein unternehmerisches Risiko tragen. Dies ist bei Gemeinden in der Regel nicht gegeben. In Bereichen, in denen die Gemeinde privatwirtschaftlich tätig ist und im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, kann dies jedoch der Fall sein. Diese Voraussetzung ist einzelfallweise zu prüfen».

In Anbetracht des aktuellen Arbeitsanfalls beim AVA werden die Gemeinden gebeten, nur in denjenigen Fällen ein Gesuch um Kurzarbeit einzureichen, in denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Kommunaler Finanzhaushalt

12.1 Buchungshilfe Ausgaben Covid-19 Pandemie

Bei den Ausgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ordentliche Ausgaben. Sie erfüllen die Kriterien für ausserordentliche Ausgaben nicht. Es wird davon ausgegangen, dass es Aufgabe der Gemeinde ist, in spezifischen Krisensituationen entsprechende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen oder auszuführen (Anweisungen Bund und Kanton). Was als a.o. Aufwand und Ertrag gilt, ist abschliessend in Art. 78 GV geregelt.

Für die Verbuchung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

a) Die zu verbuchenden Geschäftsfälle werden in der sachlich richtigen Funktion erfasst:

Beispiele:

- Einrichten von Home-Office für das Personal: 022x Allgemeine Dienste;
- Desinfektionsmittel für Besucher der Verwaltung: 029x Verwaltungsliegenschaften;
- Absperrmaterial für die Verwaltung: 029x Verwaltungsliegenschaften;
- Entschädigung ziviler Führungsstab: 162x Zivile Verteidigung;
- Zusätzliche Kinderbetreuung für Eltern: 218x Tagesbetreuung (im schulischen Bereich) oder 545x Leistungen an Familien (Kinderhorte);
- Absperrkosten (Material und Personalkosten) für öffentliche Parkanlagen (Seeufer);
- Feuerstellen, usw.): 342x Freizeit;
- Freiwillige Leistungen an Arbeitslose- oder Teilzeitarbeitslose: 552x Leistungen an Arbeitslose;

- Unterstützung des Tourismus: 840x Tourismus;
- Unterstützung an Industrie- und Gewerbeunternehmen: 850x Industrie, Gewerbe, Handel.

Die Funktion 432x Krankheitsbekämpfung, übrige, wird für alle Bekämpfungsmassnahmen, die eine Weiterverbreitung der Pandemie verhindern, gebraucht. Dazu gehören insbesondere die Kosten oder Kostenanteile im Zusammenhang mit Hilfeleistungen für die Bevölkerung (Einkäufe, Lieferungen, Personentransporte, Einrichtung und Betrieb einer Hotline), Desinfektion, Arbeitshygiene usw.

b) Die zu verbuchenden Geschäftsfälle werden in einer einzigen Funktion erfasst:

Es stehen folgende Funktionen zur Verfügung:

- 432x Krankheitsbekämpfung, übrige;
- oder 490x Gesundheitswesen.

12.2 Genehmigung Jahresrechnungen 2020

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat aufgrund der momentanen Corona-Situation ein gewisses Verständnis, dass die Gemeinde nicht ausschliesslich wegen dem Traktandum «Genehmigung Jahresrechnung» eine Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung durchführen möchte. Unter folgenden Voraussetzungen ist das AGR bereit, die Nichteinhaltung der Frist zur Genehmigung der Jahresrechnung 2020 (30. Juni 2021) zu akzeptieren:

- die Gemeinde führt keine Frühlings- bzw. Sommergemeindeversammlung oder Urnenabstimmung durch,
- die Jahresrechnung 2020 wird ordnungs- und fristgemäss durch das kommunale Rechnungsprüfungsorgan geprüft,
- die Gemeinde erfasst die Daten zur Bescheinigung der Jahresrechnung fristgerecht vor Ende Juli und hält fest, dass diese unter Vorbehalt der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Stimmberechtigten steht,
- die Gemeinde teilt dem AGR mit, wann die Herbst- bzw. Winterversammlung 2021 stattfindet, an welcher die Genehmigung der Jahresrechnung 2020 erfolgt und
- die Gemeinde teilt die erfolgte Genehmigung durch die Stimmberechtigten dem AGR unmittelbar anschliessend mit und reicht die unterschriebene Bescheinigung zur Jahresrechnung ein.